

Sitzungsvorlage

öffentlich

2017/09/123

Betreff

Straße Hinter den Höfen hier: Verkehrsberuhigter Bereich oder Tempo-30-Zone

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	TOP	Sitzungstermin	Status
Bau- und Umweltausschuss Trittau (Entscheidung)		07.09.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Straße „Hinter den Höfen“ ist erstellt und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Derzeit liegt die Straße integriert in einer Zone 30. Vom Erschließer wurde der Straßenkörper gestalterisch als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut, und unterscheidet sich nicht von den in dem Wohnquartier liegenden Straßen: Scharnbergstieg, Steenfadtberg und Rosenaustieg. Ausbauweise auf einer Ebene ohne Sonderwege mit roten Pflastersteinen, die sich gegenüber der asphaltierten Straßen, der Zone 30 abheben. Durch graues Pflaster für den ruhenden Verkehr ausgewiesene Stellflächen.


Für diese Straßen war im Einvernehmen der Gemeinde der Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich abgestimmt gewesen, sodass bei der Verkehrsaufsicht die entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen beantragt wurden. Da die Voraussetzungen erfüllt sind, wurden die Anordnungen erteilt und die entsprechenden Beschilderungen aufgestellt.


Die Straße „Hinter den Höfen“ entstand zu einem späteren Zeitpunkt. Im Vorfeld war die Ausbauweise noch nicht abschließend festgelegt worden.

Nach § 45 Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung ordnen die Straßenverkehrsbehörden verkehrsberuhigte Bereiche im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Daher ist hierzu noch die Absichtserklärung der Gemeinde erforderlich.

In verkehrsberuhigten Bereichen gilt:

Zeichen 325.1 StVO	Ge- oder Verbot
 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs	<ol style="list-style-type: none">1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür

	<p>gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.</p> <p>5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.</p>
<p>Zeichen 325.2 StVO</p>  <p>Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Beim Ausfahren ist § 10 StVO zu beachten: Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.</p>

Wenn in einem zusammenhängenden Wohnquartier gleich gestaltete Straßen unterschiedliche Verkehrsregelungen mit sich bringen, trägt dies zum einen nicht zum Verständnis und der gleichmäßigen Einhaltung der bestehenden Verkehrsregeln bei und könnte, da die Wünsche der Anlieger in einem verkehrsberuhigten Bereich zu wohnen oder nicht, unterschiedlich sind, Diskussionen auslösen.

Gerade für Kinder wird es sehr schwierig sein, zu erkennen, warum in Straßen, die genau gleich aussehen, einmal Spiele auf der Straße erlaubt sind und einmal nicht.

Daher wird vorgeschlagen, sich auf bei der Straße „Hinter den Höfen“ für einen verkehrsberuhigten Bereich auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Die Straße „Hinter den Höfen“ soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Der Fachdienst Ordnung und Sicherheit möge im Einvernehmen mit der Gemeinde Trittau für die Straße „Hinter den Höfen“ bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Anschaffung der Beschilderung rd. 300 €.

Anlagen:

keine